

# Kantonsratsbeschluss

Vom 12. Mai 2004

Nr. RG 112/2003

## Spitalgesetz

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 40 Absatz 2, 76 Absatz 2, 100 und 101 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2003 (RRB Nr. 2003/1275), beschliesst:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeines

##### § 1. Zweck

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons.

<sup>2</sup>Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt und mit dem Spital eine Leistungsvereinbarung unter der Berücksichtigung von Absatz 1 abschliesst. Er kann gestützt auf die Spitalplanung auch mit anderen Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsvereinbarungen abschliessen.

##### § 2. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Gesetz bezieht sich auf das nach § 16 errichtete kantonale Spital und soweit es dies ausdrücklich bestimmt, auf weitere Spitälern, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

### 2. Abschnitt

#### Grundsätze der Spitalversorgung

##### A. Sicherstellung der Spitalversorgung

##### § 3. Spitalplanung

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erstellt als Grundlage für die Spitalversorgung nach den Grundsätzen von § 1 eine Spitalplanung. Er berücksichtigt dabei auch die Leistungsangebote in anderen Kantonen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung die Spitalliste der im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung zugelassenen inner- und ausserkantonalen Spitälern. Private Trägerschaften sind angemessen in die Planung einzubeziehen.

##### § 4. Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup>Der Regierungsrat schliesst mit dem kantonalen Spital gestützt auf das vom Kantonsrat beschlossene mehrjährige Globalbudget nach § 8 eine Leistungsvereinbarung ab. Er kann gestützt auf das mehrjährige Globalbudget für andere in die Spitalliste aufgenommene Spitälern ebenfalls Leistungsvereinbarungen abschliessen.

<sup>2</sup>Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung begründet für sich allein keinen Anspruch des Spitals auf Beitragsleistungen des Kantons. Solche Ansprüche bestehen nur, soweit sie in der

<sup>1)</sup> BGS 811.11.

Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen sind oder soweit sie sich aus der Gesetzgebung des Bundes über die Krankenversicherung ergeben.

#### *§ 5. Aufnahmepflicht*

<sup>1</sup>Die Spitäler sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet, alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen aufzunehmen, die nach anerkannten ärztlichen Grundsätzen einer Spitalbehandlung bedürfen.

<sup>2</sup>Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht eine Aufnahmepflicht gestützt auf entsprechende Abkommen.

<sup>3</sup>Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

#### B. Führungsgrundsätze für das kantonale Spital

##### *§ 6. Selbständigkeit des kantonalen Spitals*

<sup>1</sup>Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung selbständig.

<sup>2</sup>Der Kanton überträgt dem Spital die dazu nötigen Kompetenzen und Ressourcen. Er finanziert das Spital leistungsorientiert.

<sup>3</sup>Das Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.

##### *§ 7. Rechtsform*

Der Kanton betreibt das kantonale Spital in der Form einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 Absatz 3 des Obligationenrechts mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung des Bundes (gemeinnützige Aktiengesellschaft).

### 3. Abschnitt

#### Beiträge an die Spitäler

##### A. Globalbudget des Kantonsrates

##### *§ 8. Mehrjähriges Globalbudget*

Der Kantonsrat beschliesst für die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung<sup>1)</sup>. Die Berichterstattung an den Kantonsrat richtet sich nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

##### B. Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Spital

##### *§ 9. Grundsatz*

In der Leistungsvereinbarung festgelegte Beiträge des Kantons erfolgen leistungsbezogen auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung und unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen des Spitals, insbesondere der Vergütungen durch die Sozialversicherungen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen können leistungsbezogen oder pauschal abgegolten werden.

##### *§ 10. Inhalt der Leistungsvereinbarung*

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung
- b) die Investitionsplanung und das Investitionsprogramm des Spitals

<sup>1)</sup> Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 4.3.2003, RRB Nr. 2003/396.

- c) die vom Spital zu erbringenden Leistungen einschliesslich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- d) die Annahmen über die Menge der Leistungen
- e) die Qualität und die Verfügbarkeit der Leistungen
- f) die Beiträge des Kantons
- g) die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates
- h) das Controlling
- i) die Zahlungsmodalitäten und die Vertragsdauer

#### *§ 11. Auskunftspflicht*

Das Spital ist verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarung nötigen Daten und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

#### *§ 12. Verhältnis zum kantonalen Recht*

Der Regierungsrat berücksichtigt beim Abschluss der Leistungsvereinbarung die Grundsätze des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung<sup>1)</sup>.

#### *§ 13. Referendum gegen Investitionsentscheide*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.

<sup>2</sup>Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des Spitals von 5 bis 10 Mio. Franken.

### C. Leistungsvereinbarungen mit anderen Spitälern

#### *§ 14.*

<sup>1</sup>Schliesst der Regierungsrat mit anderen Spitälern Leistungsvereinbarungen ab, sind die §§ 8 bis 11 anwendbar.

<sup>2</sup>Ein Anspruch auf Beitragsleistungen des Kantons an diese Spitäler besteht nur, soweit er in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist oder er sich aus der Gesetzgebung des Bundes zur Krankenversicherung ergibt.

### D. Finanzierung der Beiträge

#### *§ 15. Finanzierung aus den allgemeinen Staatsmitteln*

Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Staatsmitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.

## 4. Abschnitt

### Organisation des kantonalen Spitals

#### *§ 16. Gründung des kantonalen Spitals*

<sup>1</sup>Das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn werden unter der Firma «Solothurner Spitäler» in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht.

<sup>2</sup>Die Mobilien, welche im Eigentum der bisherigen Institutionen oder im Eigentum des Kantons standen und von diesen Institutionen benützt wurden, gehen als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft ein. Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.

<sup>3</sup>Der Kanton ist bei der Gründung der Aktiengesellschaft alleiniger Aktionär.

<sup>1)</sup> Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 4.3.2003, RRB Nr. 2003/396.

<sup>4</sup>Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er beschliesst die Gründungsstatuten der Aktiengesellschaft. Diese müssen vor Errichtung der Gesellschaft vom Kantonsrat genehmigt werden.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle nach der Gründung.

#### *§ 17. Aktien des Kantons*

<sup>1</sup>Der Kanton muss mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt dem Kantonsrat Kenntnis über die aktienrechtliche Jahresrechnung und den Jahresbericht. Er informiert den Kantonsrat über die Veräusserung von Aktien.

#### *§ 18. Spitalbetriebe*

<sup>1</sup>Die Aktiengesellschaft unterhält bei ihrer Gründung an allen bisherigen Standorten der in § 16 Absatz 1 erwähnten Spitäler einen Spitalbetrieb. Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung und die Aufhebung von Spitalbetrieben mit Ausnahme der Betriebsstätten der psychiatrischen Dienste.

<sup>2</sup>Jeder Spitalbetrieb muss mindestens eine medizinische Disziplin der stationären oder ambulanten Behandlung akuter Krankheiten oder der Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation anbieten.

#### *§ 19. Rechtsbeziehungen zu Dritten*

<sup>1</sup>Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach dem öffentlichen Recht. Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Für die Vergütung von Leistungen, die durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind, gilt öffentliches Recht.

<sup>2</sup>Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal. Die Verbände des im Spital tätigen Personals können mit der Aktiengesellschaft einen Gesamtarbeitsvertrag auf der Grundlage des Gesetzes über das Staatspersonal oder des Obligationenrechts abschliessen.

### 5. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### *§ 20. Personalrecht*

<sup>1</sup>Die Aktiengesellschaft übernimmt die Anstellungsverhältnisse, die im Zeitpunkt ihrer Errichtung bei den in § 16 Absatz 1 erwähnten Spitälern bestehen.

<sup>2</sup>Bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes regelt der Regierungsrat auf Antrag der Aktiengesellschaft die berufliche Vorsorge des gesamten Personals. Er hört vorher die Vertreter der Personalverbände und die bisherigen Versicherungsträger an.

#### *§ 21. Verzögerung bei der Umwandlung der Rechtsform*

Können bestehende öffentliche Spitäler bei Inkrafttreten des Gesetzes vorläufig nicht in die Aktiengesellschaft nach § 16 überführt werden, weil die zuständigen Organe die entsprechenden Beschlüsse noch nicht gefasst haben oder diese Beschlüsse noch nicht rechtskräftig sind, beschliesst der Kantonsrat, in welcher Höhe diese Spitäler bis zu einer Überführung in die Aktiengesellschaft Beiträge des Kantons erhalten. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht dem Referendum.

#### *§ 22. Unmöglichkeit einer Umwandlung der Rechtsform*

<sup>1</sup>Können bestehende öffentliche Spitäler definitiv nicht in die Aktiengesellschaft überführt werden, weil die zuständigen Organe die Überführung abgelehnt haben oder weil ein Beschluss zur Überführung von den zuständigen Behörden oder Gerichten aufgehoben worden ist,

entfällt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines entsprechenden Entscheides der Anspruch auf die Beiträge nach § 21.

<sup>2</sup>Fallen die Immobilien öffentlicher Spitäler, welche nicht in die Aktiengesellschaft überführt werden können, nicht in das Eigentum des Kantons, schulden die Eigentümer dem Kanton den Restwert der vom Kanton finanzierten Investitionen im Zeitpunkt des Wegfalles des Anspruchs auf Beiträge nach diesem Gesetz. In der Höhe dieser Schuld besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Artikel 836 des Zivilgesetzbuches. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Bewertung fest.

#### § 23. *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup>Die Spitalvorlage IV vom 26. Mai 1963 und die Spitalvorlage VI vom 23. Juni 1974 sind aufgehoben.

<sup>2</sup>Die unter dem bisherigen Recht zulasten des Fonds der Spezialfinanzierung Spitalbauten bewilligten Verpflichtungskredite und die entsprechenden Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Der Aufwand wird ab Inkrafttreten des Gesetzes der allgemeinen Staatsrechnung belastet.

<sup>3</sup>Der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Fondsbestand der Spezialfinanzierung Spitalbauten wird ergebniswirksam der allgemeinen Staatsrechnung gutgeschrieben, ein negativer Fondsbestand wird der Staatsrechnung belastet.

#### § 24. *Änderungen bisherigen Rechts*

Folgende Gesetze werden geändert:

a. Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999<sup>1)</sup>  
§§ 44 bis 47 sind aufgehoben.

Als § 51<sup>bis</sup> wird eingefügt:

##### § 51<sup>bis</sup>. d) *Ethikkommission*

Der Regierungsrat wählt für das kantonale Spital eine Ethikkommission. Er kann diese als für den ganzen Kanton zuständige Ethikkommission im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Heilmittel bezeichnen.

b. Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>2)</sup>

§ 2 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Das Gesetz gilt für das voll- und für das teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps sowie unter Vorbehalt eines abweichenden Gesamtarbeitsvertrages für das Personal des kantonalen Spitals (im folgenden Staatsbedienstete oder Staatspersonal genannt).

§ 2 Absatz 3 lautet neu:

<sup>1</sup>Das kantonale Spital kann mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den leitenden Ärzten oder den leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen treffen.

c. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>3)</sup>

§ 5 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlags den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 20% der ganzen Steuer beschliessen. Weitere Zuschläge unterliegen der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.

<sup>1)</sup> BGS 811.11; GS 94, 739

<sup>2)</sup> BGS 126.1; GS 92, 594

<sup>3)</sup> BGS 614.11; GS 90, 185

d. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>1)</sup>)

§ 1 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3)</sup>Die Bestimmungen für den Staat gelten auch für die in Absatz 1 genannten Gemeinwesen, Körperschaften und Anstalten sowie für das kantonale Spital.

**§ 25. Inkrafttreten**

<sup>1)</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2)</sup>Der Regierungsrat wählt die Organe der Aktiengesellschaft bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes und er hört diese bei seinen Entscheiden über die Errichtung der Aktiengesellschaft an.

<sup>3)</sup>Die benötigten Mittel sind zulasten des Spitalaufonds ins Budget 2005 aufzunehmen.

Im Namen des Kantonsrats

Gabriele Plüss

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Departement des Innern (3)

Departement des Innern, Spitalamt (4); FM, MW, BP, Ablage

Direktionen der Solothurnischen Spitäler (7), Versand durch Spitalamt

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

BGS

GS

Amtsblatt

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste 122/2004

<sup>1)</sup> BGS 124.21; GS 83, 299